

## Fachkräfte mit Migrationshintergrund

# IQ-Lehrgang „Ingenieurqualifizierung – Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens“

Am 9. November 2015 startet in Mainz der IQ-Lehrgang „Ingenieurqualifizierung – Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens“ der Akademie der Ingenieure in Kooperation mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und dem IQ-Netzwerk Rheinland-Pfalz. IQ steht hier für Integration durch Qualifizierung und ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Europäischen Sozialfonds. Der Lehrgang richtet sich an Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Architektinnen und Architekten mit Migrationshintergrund und hat zum Ziel, ihre Arbeitsmarktchancen hierzulande zu verbessern, indem man sie optimal auf den deutschen Arbeitsmarkt vorbereitet.

Der Lehrgang zeichnet sich dadurch aus, dass er **Theorie und Praxis vereint**. Durch Praktika können die vermittelten Theoriein-



*Jochen Lang, Geschäftsführer der Akademie der Ingenieure, leitete die gut besuchte Informationsveranstaltung zum IQ-Lehrgang am 29. September 2015 in Mainz.*

halte über Bauorganisation, Projektmanagement, Termine- und Kostenplanung sowie rechtliche Grundlagen zeitnah im Berufsalltag angewendet werden. Beim ersten

Lehrgang in Ostfildern/Baden-Württemberg konnte dieses Modell mit der Vermittlung neuer Arbeitsverhältnisse bereits erhebliche Erfolge verbuchen. In Rheinland-Pfalz soll dieser erfolgreiche Ansatz nun fortgesetzt werden.

Der kostenfreie Lehrgang findet täglich in der Zeit vom 09.11.2015 - 18.12.2015 statt. Veranstaltungsort ist das Konferenzzentrum der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in Mainz.

**Unternehmen, die Praktikums- bzw. Arbeitsplätze anbieten**, können gerne in Kontakt mit der **Akademie der Ingenieure** treten. Eine Liste der qualifizierten Praktikantinnen und Praktikanten sowie den Flyer zum Lehrgang finden Sie auf der Internetseite der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz unter [www.ing-rlp.de](http://www.ing-rlp.de) → Service.

## Rechtliches

# Anforderungen an die Planung einer Mängelbeseitigung

Wird ein Tragwerksplaner mit der statisch konstruktiven Bauüberwachung und der Planung einer Mängelbeseitigung beauftragt, muss er die Mängelbeseitigung so detailliert wie möglich vorgeben, um den werkvertraglichen Erfolg zu erreichen. Das OLG Naumburg hatte folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Nachdem ein Auftragnehmer ein regelwidrig ausgeklüftes Auflager ausgeführt hatte und bereits Risse an den Trägern aufgetreten waren, beauftragte der AG einen Ingenieur mit der statisch/konstruktiven Bauüberwachung und der Planung der Mängelbeseitigung. Das Ingenieurbüro schlug eine zutreffende Maßnahme vor, nämlich zur Vermeidung des weiteren Aufreißens seitliche Lochbleche anzubringen, gab jedoch deren vollständiges Ausnageln nicht explizit vor. Der Auftragnehmer nagelte die Bleche nur zu einem Viertel aus, wodurch das Reißen langfristig nicht vermieden werden konnte. Einige Jahre später musste der AG neue Balken einbauen.

Das OLG Naumburg hat das Ingenieurbüro gesamtschuldnerisch mit dem Auftragnehmer zum Kostenersatz verurteilt. Der Auftragnehmer haftet, weil er die Werkleistung mangelhaft ausgeführt hat. Das Ingenieur-

büro haftet allerdings gesamtschuldnerisch ebenfalls auf den vollen Schaden. Da das Ingenieurbüro die Mängelbeseitigung einer bereits regelwidrigen Ausführung planen und überwachen sollte, war das Ingenieurbüro, so das OLG Naumburg, gehalten, die Mängelbeseitigung so detailliert wie möglich vorzugeben, um weitere Mängel zu vermeiden. Zudem sei das Ingenieurbüro verpflichtet, anlässlich der ihm übertragenen statisch/konstruktiven Bauüberwachung die ausgeführten Lochbleche in Augenschein zu nehmen und auf ein vollständiges Ausnageln zu überprüfen. Bei der Planung von Mängelbeseitigungen seien erhöhte Anforderungen an die Planung zu stellen. So soll es nicht ausreichend sein, nur die Beseitigung der schadensträchtigen Arbeiten detailliert vorzugeben, sondern sogar Selbstverständlichkeiten der Ausführung müssten konkret beschrieben werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fachkunde des Bauunternehmers wegen der zuvor mangelhaften Ausführung fraglich ist (OLG Naumburg, Urt. v. 6.3.2014 – 1 U 95/13).

Der bauleitende Ingenieur kann auch gesamtschuldnerisch mit einem Fachplaner in voller Höhe haften, soweit er infolge man-

gelhafter Überprüfung der Planung des Fachplaners Schäden an der Werkleistung mit verursacht hat. Auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Fachplanung in jeder Hinsicht zu überprüfen, muss er jedoch die Planung des Fachplaners daraufhin überprüfen, ob sie mit seiner Planung übereinstimmt, in sich stimmig ist und keine offensichtlichen Fehler enthält (OLG Braunschweig Urt. v. 16.08.2012 - 8 U 23/11; BGH, Beschl. v. 09.04.2015 - VII ZR 243/12).

Die gesamtschuldnerische Haftung wird nach wie vor von den Ingenieuren unterschätzt. Die Rechtsprechung fordert, wie die beiden vorstehenden Entscheidungen wieder eindrucksvoll verdeutlichen, die Kontrolle der eingeschalteten Fachplaner und Unternehmen, wobei sich das Maß der Prüfungspflicht am Einzelfall entscheidet. Soweit der Ingenieur die Leistungen der anderen Beteiligten nicht beeinflussen kann, muss er sich durch entsprechende schriftliche Hinweise an seinen Auftraggeber absichern.

gez.: Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.  
Kunz Rechtsanwälte, Mainz